
SR Webinar –
Rechtsprechungsübersicht 2020
(Teil1 – Strafrecht AT)
Sachverhalte

Sabine Tofahrn



▶ Sachverhalt I zum Vorsatz

BGH - 4 StR 482/19

Die Berliner Raser

A und B verabreden sich zu einem illegalen Autorennen in der nächtlichen Berliner Innenstadt. Sie rasen, jeweils mit dem Willen, das Rennen für sich zu entscheiden, insgesamt ca. 1,5 Kilometer mit hohen Geschwindigkeiten zweispurige Hauptverkehrsstraßen entlang und schließlich auf eine ampelgeregelte, große, für sie nicht einsehbare Kreuzung zu. Die Ampel zeigte für sie rotes Licht. Obwohl beide bei Zufahrt auf die Kreuzung bereits aus einer Entfernung von 250 Metern die hochgefährliche und unfallträchtige Situation erkennen, beenden sie das Rennen nicht. Vielmehr entschließen sie sich, das Rennen um des Sieges willen unter nochmaliger Steigerung der Geschwindigkeiten und trotz Rotlichts über die Kreuzung hinaus fortzusetzen. In der Kreuzung kollidiert das Fahrzeug des auf der rechten Spur fahrenden A mit einer Geschwindigkeit von etwa 160 – 170 km/h ungebremst mit einem anderen Fahrzeug, dessen Fahrer bei Grün in den Kreuzungsbereich einfährt. Dieser stirbt noch an der Unfallstelle, die sich nach dem Unfall als ein Trümmerfeld darstellt. A trägt nur leichte Verletzungen davon.

▶ dolus eventualis und die Abgrenzung zur Fahrlässigkeit

Definition nach h.M.:

Der Täter hält die Verwirklichung des Tatbestands **ernstlich für möglich** (kognitives Element) und **findet sich damit ab** (voluntatives Element)

Bedingter Vorsatz



Bewusste Fahrlässigkeit



„Na wenn schon“

Der Täter hält die Verwirklichung ernstlich für möglich



„Wird schon gut gehen“

▶ Vorsatz beim Tötungsdelikt

grundsätzlich

„Hemmschwelle“ bei der
Tötung eines andern



§ 261 StPO

je größer die Wahrscheinlichkeit
des Erfolgseintritts und je
gefährlicher die Handlung desto
eher dolus eventualis

an die „Überzeugung“ sind hohe
Anforderungen zu stellen



▶ Pro und contra Vorsatz beim „Raser“

Für möglich halten

- Extrem hohe Geschwindigkeit
- Missachtung der Vorfahrt
- Uneinsehbarkeit der Kreuzung



Billigendes in Kauf nehmen

- wie links
 - Adrinalinrausch
 - Selbstüberschätzung
 - **Keine Selbstverletzungstendenz**
 - Wertschätzung des Autos
 - Streben nach Gewinn des Rennens
- **Sicherheitsgefühl aufgrund der Technik des Fahrzeugs**
 - **„abgestuftes“ In-Kauf-nehmen einer Kollision: LKW (-), PKW (+)**





► Überprüfung durch den BGH

§ 261 StPO

Die Beweiswürdigung obliegt dem Tatgericht!

*„Das Revisionsgericht ist demgegenüber auf die Prüfung beschränkt, ob die Beweiswürdigung des Tatgerichts mit **Rechtsfehlern** behaftet ist, etwa weil sie Lücken oder Widersprüche aufweist oder mit den Denkgesetzen oder gesichertem Erfahrungswissen nicht in Einklang steht. **Sind derartige Rechtsfehler nicht feststellbar, hat das Revisionsgericht die tatrichterliche Überzeugungsbildung auch dann hinzunehmen, wenn eine abweichende Würdigung der Beweise näher liegend gewesen wäre.**“*



▶ Exkurs: Mittäterschaft des C

Zurechnung über § 25?

Gemeinsamer Tatplan

Konkludente Erweiterung z.Ztp des Zufahrens auf die Kreuzung?

„Angesichts der sehr kurzen Zeitspanne bis zum Unfall sowie der Fokussierung der Angeklagten auf das bevorstehende Rennende und den Renngewinn liegt eine solche, auf die Tötung eines Menschen gerichtete konkludente Erweiterung des gemeinsamen Tatentschlusses der Angeklagten auch fern.“



▶ Sachverhalte II zu Versuch und Rücktritt

BGH - 5 StR 15/20

Der glücklose Zigarettenlieb

A möchte einen Zigarettenautomaten aufbrechen, um daraus Zigaretten und Bargeld mitzunehmen. Zur Vorbereitung legt er die mitgebrachten Werkzeuge - Kuhfuß, Trennschleifer, Hammer, Schraubenzieher, Kabeltrommel - vor dem Automaten ab und verhüllt diesen mittels eines Handtuchs und einer Plane. Alsdann sucht er in einem nahegelegenen Schuppen nach einer Steckdose, um eine Stromleitung zum Automaten zu legen. Da er jedoch keine funktionsfähige Steckdose finden kann und zudem bemerkt, dass er entdeckt worden ist, flieht er vom Tatort.

BGH - 4 StR 397/19

Der glücklose Einbrecher

A hebelt bei einem Einfamilienhaus ein Fenster auf, um danach im Inneren des Gebäudes nach stehleiswerten Gegenständen zu suchen und diese mitzunehmen. Kurz nach dem Aufhebeln wird er aber vom Nachbarn N entdeckt und angesprochen, weswegen er aufgibt und wegläuft.



▶ Gemeinsamkeiten und Unterschiede

die wegzunehmende Sache ist besonders gesichert

Automat

§§ 242 I, 243 I 2 Nr. 2,
22, 23

Regelbeispiel

Haus

§§ 242 I, 244 IV iVm I Nr. 3,
22, 23

Qualifikation



Löst das u.A. basierend auf einem
Tatentschluss schon die Indizwirkung aus?



▶ Prüfung der §§ 242, 243 I Nr. 2, (244 IV), 22, 23

- Vorprüfung
 - Keine Vollendung
 - Strafbarkeit des Versuchs
- Tatentschluss
 - Wegnahme einer fremden beweglichen Sache
 - Rechtswidrige Zueignungsabsicht
- **Unmittelbares Ansetzen**
- Rechtswidrigkeit und Schuld
- **Besonders schwerer Fall gem. § 243 I Nr. 2**

- Vorprüfung
 - Keine Vollendung
 - Strafbarkeit des Versuchs
- Tatentschluss
 - Wegnahme einer fremden beweglichen Sache
 - Einsteigen in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung
 - Rechtswidrige Zueignungsabsicht
- **Unmittelbares Ansetzen**
- Rechtswidrigkeit und Schuld

Unmittelbares Ansetzen

Wertung auf Basis des Tatplans!

- Subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht`s los“ überschritten
- Keine wesentlichen Zwischenschritte mehr
- Rechtsgut bereits konkret gefährdet

P

Stellt das unmittelbare Ansetzen zur Qualifikation / zum Regelbeispiel schon das unmittelbare Ansetzen zum Grunddelikt dar?

L

(-), es kommt auf das unmittelbare Ansetzen zum Grunddelikt an
Einzelfallbetrachtung!



▶ Unmittelbares Ansetzen

BGH 5 StR 15/20

Der Annahme unmittelbaren Ansetzens stehen **Zwischenakte** nicht entgegen, die ... wegen ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit mit der Tathandlung nach dem Plan des Täters als deren Bestandteil erscheinen, weil sie an diese zeitlich und räumlich angrenzen und mit ihr im Falle der Ausführung eine natürliche Einheit bilden... Wesentliches Kriterium für die Abgrenzung zwischen Vorbereitungs- und Versuchsstadium ist das aus der Sicht des Täters erreichte **Maß konkreter Gefährdung des geschützten Rechtsguts**... Hierfür ist entscheidend, ob der Gewahrsam durch **Schutzmechanismen** gesichert ist. Ist dies der Fall, **reicht für den Versuchsbeginn der erste Angriff auf einen solchen Schutzmechanismus regelmäßig aus**, wenn sich der Täter bei dessen Überwindung nach dem Tatplan ohne tatbestandsfremde Zwischenschritte, zeitliche Zäsur oder weitere eigenständige Willensbildung einen ungehinderten Zugriff auf die erwartete Beute vorstellt... **Nicht erforderlich für das unmittelbare Ansetzen zur geplanten Wegnahme ist, dass der angegriffene Schutzmechanismus auch erfolgreich überwunden wird.** Deshalb reicht der Beginn des Einbrechens, Einsteigens oder Eindringens iSv §§ 243 I 2 Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB regelmäßig aus, um einen Versuchsbeginn anzunehmen...



▶ Versuch und Indizwirkung des Regelbeispiels

Schritt 1:

Prüfen, welches Regelbeispiel nach der Tätervorstellung in Betracht kommt und feststellen, dass die Voraussetzungen nicht verwirklicht sind

Schritt 2: Problem

Löst bereits der Tatentschluss, gerichtet auf die Verwirklichung des Regelbeispiels die Indizwirkung aus (sofern der Täter unmittelbar angesetzt hat) ?

Meinungsstreit

BGH / Lit

Regelbeispiele sind tatbestandsähnlich, weil sie einen erhöhten Unrechts- und Schuldgehalt typisieren. Sie unterscheiden sich damit nicht wesentlich von Qualifikationen

Schuld des Täters ist Grundlage für die Strafe, beim Versuch bestimmt sie sich nach der Vorstellung des Täters

Gesetzgeber wollte durch die Umwandlung den Handlungsspielraum des Gerichts erweitern



h. Literatur

Regelbeispiele sind Strafzumessungsnormen, die dem Gericht, anders als Qualifikationen, ein Ermessen einräumen

Diese Überlegungen sind zutreffend. Aus § 22 ergibt sich aber, dass der Täter zur Verwirklichung eines Tatbestandes ansetzen muss. Die Ausdehnung auf § 243 ist eine verbotene Analogie.

§ 243 läge dann auch bei irriger Annahme und bei Vollendung des Grunddelikts vor



▶ Sachverhalt III zu Versuch und Rücktritt

BGH - 5 StR 75/20

Der wildgewordene Exmann

A lauert E vor einem Einkaufsmarkt auf, reißt sie an den Haaren zu Boden und sticht mit einem Messer 6 Mal im Kopf- und Halsbereich auf sie ein. Dabei bricht die Spitze des Messers ab und das Messer verbiegt sich. Dem zwischenzeitlich herbeigeeilten K gelingt es zwar, den A von E wegzuziehen. Nachdem A aber K mit dem Messer bedroht hat, zieht sich dieser etwas zurück. A geht daraufhin erneut zu der am Boden liegenden E und versetzt ihr einen heftigen Kopf mit dem Fuß, an welchem er einen stabilen Winterstiefel trägt. Dann haut er ab. Mittlerweile hatten Umstehende den Notarzt und die Polizei verständigt. E überlebt.



▶ §§ 212, 22, 23

- **Vorprüfung**
 - Strafbarkeit des Versuchs gem. § 23 I, 12
 - Keine Vollendung des objektiven Tatbestands
- **Tatentschluss**
 - Vorsatz in Bezug auf den objektiven Tatbestand des § 212
- **Unmittelbares Ansetzen**
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**
- **Rücktritt gem. § 24 I**

▶ Rücktritt möglich?

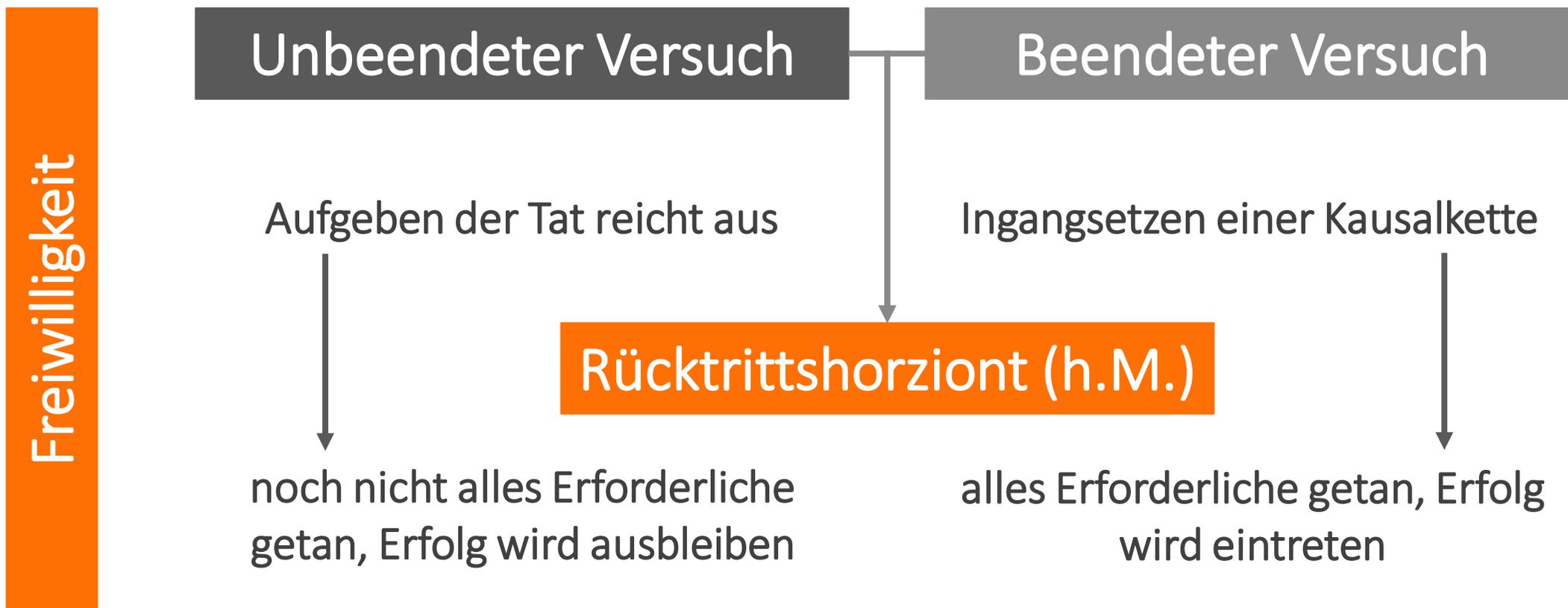
Fehlgeschlagener Versuch?

➔ Sofern der Täter meint, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den Erfolg nicht mehr herbeiführen zu können





▶ Welcher Versuch liegt vor?





Freiwilligkeit

Normative Betrachtung

In dem Verhalten des Täters muss zum Ausdruck kommen, dass er wieder in die Rechtsordnung zurückkehren möchte

Psychologische Betrachtung

h.M.: Unterscheidung nach autonomen und heteronomen Motiven.
Ist der Täter „fremdbestimmt“, dann ist der Rücktritt nicht freiwillig



▶ Freiwilligkeit

BGH 5 StR 75/20

*Freiwilligkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn der Täter ‚Herr seiner Entschlüsse‘ geblieben ist und er die Ausführung seines Verbrechensplans noch für möglich hält, er also **weder durch eine äußere Zwangslage daran gehindert, noch durch seelischen Druck unfähig geworden ist**, die Tat zu vollbringen... Dabei stellt die Tatsache, dass der Anstoß zum Umdenken von außen kommt oder die Abstandnahme von der Tat erst nach dem Einwirken eines Dritten erfolgt, für sich genommen die Autonomie der Entscheidung des Täters nicht in Frage. Auch in diesen Fällen ist vielmehr maßgebend, ob der Täter **trotz des Eingreifens oder der Anwesenheit eines Dritten noch ‚aus freien Stücken‘ handelt oder aber ob Umstände vorliegen, die zu einer die Tatausführung hindernden äußeren Zwangslage führen oder eine innere Unfähigkeit zur Tatvollendung auslösen...** Erst wenn durch von außen kommende Ereignisse aus Sicht des Täters ein Hindernis geschaffen worden ist, das der Tatvollendung zwingend entgegensteht, ist er nicht mehr Herr seiner Entschlüsse und eine daraufhin erfolgte Abstandnahme von der weiteren Tatausführung ist als unfreiwillig anzusehen...*



▶ Sachverhalt IV zur Rechtswidrigkeit

BGH - 4 StR 166/19

Der Disco Besuch

Am frühen Morgen steht A mit seiner Freundin F vor einer Diskothek, als sich ihnen B, der in Begleitung seiner Freunde X und Y ist, nähert und in aufdringlicher Art an die Freundin des A heranrückt. Über die nun von A selbstbewusst ausgesprochene Aufforderung, sie in Ruhe zu lassen, ärgerte sich B und geht „mit vorgeschobener Brust, aber anliegenden Armen“ in dessen Richtung. Er will ihn nicht schlagen, aber mit der Masse seines Körpers wegschieben und seine Stärke demonstrieren. Als der am Rand stehende X sich B nähert, um sich einzumischen, kommt Y, der sich bislang ebenfalls passiv verhalten hatte, dazu, um ein Eingreifen des X zu verhindern und die Situation zu entspannen. A glaubt nun aber, er werde von 3 Personen angegriffen und dass eine Abwehr mit den Fäusten nicht reichen werde, weswegen er ein Messer zückt, welches er zunächst in seiner Hand verbirgt. Als B nun näher heranrückt, fordert dieser ihn erneut auf, ihn in Ruhe zu lassen. Sodann schlägt er mit dem Messer in der Faust in Richtung des B. Er will ihn mit der Faust im Kinnbereich treffen, nimmt aber billigend in Kauf, ihn mit dem Messer zu verletzen. Während der Faustschlag den B verfehlt, erreicht A jedoch mit der Rückholbewegung seines Arms mit der Messerklinge den Hals des B und fügte ihm eine mehrere Zentimeter tiefe, quer über den Hals verlaufende Stich-Schnitt-Verletzung zu. Die Verletzungen ist lebensgefährlich. B kann jedoch durch Notoperationen gerettet werden.



▶ Notwehrlage

gegenwärtiger

- unmittelbar bevorstehend
- gerade stattfindend
- noch nicht beendet

rechtswidriger

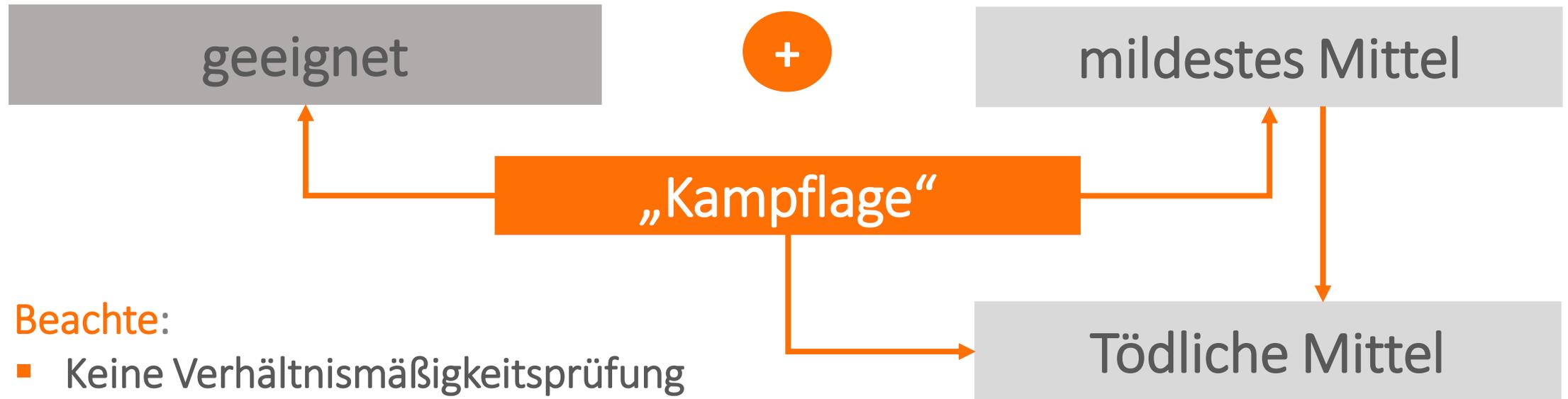
- Der Betroffene braucht ihn nicht zu dulden
- Inzidente Prüfung von RFG für den Angreifer

Angriff

- drohende Verletzung
- durch menschliches Verhalten auf ein Individualrechtsgut des Täters/eines Dritten

➔ **Objektive Beurteilung ex post!**

► Erforderlichkeit der Notwehrhandlung: Zustechen



Beachte:

- Keine Verhältnismäßigkeitsprüfung
- Das Folgenrisiko trifft den Angreifer
- Beurteilung ex ante

- Erst warnen
- dann kampfunfähig
- dann töten



▶ Der Erlaubnistatbestandsirrtum - Prüfung

- Sie prüfen die infrage kommenden RFG durch und stellen fest, dass und warum sie nicht verwirklicht sind
 - Sie fragen, ob sich der Täter in einem ETBI befinden könnte
- Sie definieren den ETBI: ein solcher Irrtum liegt vor, wenn der Täter tatsächliche Umstände annimmt, die ihn rechtfertigen würden
- Sie subsumierten, indem Sie den RFG hypothetisch durchprüfen
 - **Sofern ein ETBI (+): Meinungsstreit**

▶ Der Erlaubnistatbestandsirrtum - Theorien

Strenge Schuldtheorie

Erlaubnistatbestands- und Erlaubnisirrtum werden beide über **§ 17** gelöst

Eingeschränkte Schuldtheorie

Erlaubnistatbestandsirrtum wird über **§ 16** analog gelöst

Vorsatzvorwurf entfällt

Tatbestandsvorsatz bleibt, Vorsatzschuldvorwurf entfällt

Lehre von den negativen Tbm

Erlaubnistatbestandsirrtum wird über **§ 16** direkt gelöst



▶ Sachverhalt V zu Täterschaft und Teilnahme

BGH – 3 StR 85/20

Der vorgetäuschte Unfall

X und Y fingieren Verkehrsunfälle, um dadurch rechtswidrig Versicherungsleistungen zu erhalten. Nachdem sie eine Unfallsituation mit ihren Fahrzeugen nachgestellt haben, wird die in alles eingeweihte A hinzugebeten. A gibt sich gegenüber dem Polizisten P als Fahrerin des Fahrzeugs des Y aus und erklärt, sie sei von dem anderen Fahrzeug gerammt worden. Sie will damit X und Y helfen, später durch unwahre Angaben gegenüber der Versicherung des X, dem vermeintlichen Unfallverursacher, die Versicherungssumme zu kassieren. Tatsächlich kassiert Y als Fahrzeughalter von der V-Versicherung des X später 6.000 €. A handelt aus Freundschaft gegenüber der Freundin des Y, bekommt also kein Geld.



§§ 263, 25 II StGB

- **Objektiver Tatbestand**

- **Täuschung**

- dadurch Irrtum
 - dadurch Vermögensverfügung
 - dadurch Vermögensschaden

P

Zurechnung über § 25 II?

- **Subjektiver Tatbestand**

- Vorsatz
 - Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
 - Stoffgleichheit

- **Rechtswidrigkeit**

- **Schuld**



▶ § 25 : Zurechnungsnorm - Was wird zugerechnet?

nur die Handlung / das Unterlassen wird zugerechnet

ansonsten: tatbestandsbezogener Täterbegriff

Mit Ausnahme der Handlung / des Unterlassens müssen alle anderen Tbm für den jeweiligen Täter geprüft werden!

Zunächst: Prüfung desjenigen, der in seiner Person alle Tbm. verwirklicht hat, bzw. des Tatnächsten
Dann: Prüfung des möglichen Mittäters oder mittelbaren Täters, wobei bei der Handlung/dem Unterlassen die Frage nach der Zurechnung gestellt wird

Wie wird die Zurechnung geprüft?





Wie erfolgt die „Wertung“?

BGH

Subjektive Theorie

- animus auctoris: die Tat als eigene wollen = Täter
- animus socii: die Tat als fremde wollen = Teilnehmer

Normative Ergänzung

- Umfang der Tatbeteiligung
- Wichtigkeit des Tatbeitrages
 - Beteiligung an der Beute
 - **Eigeninteresse**
- Verhältnis der Beteiligten zueinander



Tatherrschaftslehre

- vom Vorsatz umfasstes in den Händen halten des Geschehensablaufs

Funktionale Tatherrschaft bei der Mittäterschaft

- Der Beitrag ist nach Auffassung der Beteiligten von wesentlicher Funktion

Tatherrschaft kraft überlegenen Wissen/Wollen

- Manipulation / Beherrschung

Literatur



Freiwilligkeit

BGH 3 StR 85/20

*Maßgebliche Kriterien sind der Grad des eigenen Interesses an der Tat, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille dazu, so dass die Durchführung und der Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Betreffenden abhängen.... Mittäterschaft erfordert dabei zwar nicht zwingend eine Mitwirkung am Kerngeschehen selbst; ausreichen kann auch ein die Tatbestandsverwirklichung fördernder Beitrag, der sich – wie hier – auf eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beschränkt.... Stets muss sich diese Mitwirkung aber nach der Willensrichtung des sich Beteiligten als Teil der Tätigkeit aller darstellen. Erschöpft sich demgegenüber die Mitwirkung nach dem Willen des sich Beteiligten in einer bloßen Förderung fremden Handelns, so fällt ihm lediglich Beihilfe zur Last...Das Verhalten der Angekl. erschöpfte sich objektiv darin, im Vorbereitungsstadium der eigentlichen Betrugshandlung einen ihr von den vormaligen Mitangekl. zugedachten Part zu übernehmen. Ohne ihre Angaben gegenüber der Polizei hätte das Verhalten der anderen Beteiligten zwar nicht zum erstrebten Taterfolg führen können; gleichwohl stellte sich ihr Tun schon rein äußerlich als untergeordnete **Unterstützung einer fremden Tat** dar...Die Angekl. besaß zudem **keinen Entscheidungs- und Gestaltungseinfluss**: Die eigentliche Tathandlung, also die Geltendmachung des behaupteten Schadens bei der Versicherung, spielte sich vollständig außerhalb ihres Einwirkungsbereichs ab...*



▶ Sachverhalt VI zu Täterschaft und Teilnahme

BGH – 5 StR 623/19

Der exzessive Überfall

Gewohnheitsdieb A schließt sich mit B zusammen, um Juwelier J auszurauben. Da J sich in der Vergangenheit auch schon einmal erfolgreich gegen ihn überfallende Täter zur Wehr gesetzt hat, besorgt A einen geladenen Revolver, der als Drohmittel eingesetzt werden soll, um J fesseln zu können. Während A auf dem Parkplatz wartet, betritt B das Geschäft und hält J zunächst wie geplant die Waffe vor bevor er im weiteren Verlauf überraschend J erschießt, wohl um keine Zeugen zurückzulassen. Anschließend nimmt er Schmuck und Bargeld mit. Den Schmuck verkauft A anschließend im Ausland. Der Gesamterlös wird zwischen A und B zu gleichen Teilen verteilt.

▶ Der Exzess

Mittäter tut mehr als geplant = kein gemeinsamer Tatplan

Tötung des J

§§ 211, 212, 25 II

Exzess

Bedrohung des J und Wegnahme

§§ 249, 250 II Nr. 1, 25 II

P

§§ 251, 25 II



▶ §§ 251, 249, 25 II StGB

- Tatbestand
 - Grunddelikt: §§ 249, 25 II
 - Eintritt der Folge: Tod
 - Kausalität
 - Unmittelbarkeitszusammenhang
 - Leichtfertigkeit
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

Durchbricht der Exzess den Unmittelbarkeitszusammenhang? (-) wenn im Tatbeitrag des A ein nahe liegendes Eskalationspotential liegt

Leichtfertigkeit: wenn der Täter aus Gleichgültigkeit oder Rücksichtslosigkeit das außer Acht lässt, was sich einem Dritten geradezu aufgedrängt hätte



▶ Sachverhalt VII zu Täterschaft und Teilnahme

LG München II – JuS 2020, 987

Der Stromschlag-Mörder

A gibt sich gegenüber verschiedenen jungen Frauen, u.a. dem späteren Opfer O, als Arzt aus, der zusammen mit einer renommierten Universität eine Studie zur Wirksamkeit von Stromstößen als Schmerztherapie durchführe. Er wirbt O unter Inaussichtstellen von 1.000 € als Teilnehmerin dieser Studie an. Zuvor soll O jedoch zu Hause einen „Vorab-Stromtest“ durchführen. Nach genauer Anweisung des A setzt sich O Stromdrähte an die Schläfen und löst dadurch einen Stromschlag mit 230 Volt aus. O geht dabei davon aus, dass dieses Vorgehen harmlos sei, auch weil sie der Expertise des vermeintlichen Arztes A vertraut. Sie rechnet mit einem leichten etwas unangenehmen „Schlägli“, verspürt aber tatsächlich schwere Schmerzen. Der Stromschlag führt glücklicherweise nicht zum Tod der O. A, der via Skype mit O verbunden ist, zeichnet den Vorgang auf, um sich später sexuell zu stimulieren.



Wie erfolgt die „Wertung“?

BGH

Subjektive Theorie

- animus auctoris: die Tat als eigene wollen = Täter
- animus socii: die Tat als fremde wollen = Teilnehmer

Normative Ergänzung

- Umfang der Tatbeteiligung
- Wichtigkeit des Tatbeitrages
 - Beteiligung an der Beute
 - **Eigeninteresse**
- Verhältnis der Beteiligten zueinander



Tatherrschaftslehre

- vom Vorsatz umfasstes in den Händen halten des Geschehensablaufs

Funktionale Tatherrschaft bei der Mittäterschaft

- Der Beitrag ist nach Auffassung der Beteiligten von wesentlicher Funktion

Tatherrschaft kraft überlegenen Wissen/Wollen

- Manipulation / Beherrschung

Literatur



▶ Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

eigenverantwortlich

Einwilligungslösung

Opfer = Opfer seiner selbst

- Opfer muss einsichtsfähig sein
- Wille muss frei von Täuschung, Drohung und Zwang sein

Schuldlösung

Opfer = Täter gegen sich selbst

- Eigenverantwortlichkeit wird nach den Exkulpationsregeln bestimmt (19, 20, 35 StGB, 3 JGG)

Selbst
gefährdung

Das Opfer beherrscht die zum Tode führende Bedingung

Sachverhalt VII zu Konkurrenzen

BGH – 5 StR 157/20

Der Randalierer

Polizist P1 wird zusammen mit seinem Kollegen P2 gerufen, um einen gewalttätigen Streit zwischen mehreren Personen zu schlichten. Als sie am Tatort eintreffen, versucht P1 den involvierten A von seinem Kontrahenten K wegzuziehen. Sofort beschimpft ihn A und tritt mehrfach mit bedingtem Körperverletzungsvorsatz in Richtung der Beine des P1, um sich zu befreien und erneut auf K einzuschlagen. P1 versucht, den weiterhin um sich schlagenden und tretenden A nach unten zu drücken, was ihm aber erst durch das Mitwirken von P2 gelingt. Keiner der Polizisten wird verletzt.



Konkurrenzen

Gewaltmonopol des Staates

§ 113 I

Individueller Schutz der dienstausübenden Beamten und des Gewaltmonopols

§ 114 I

Körperliche Integrität

§§ 223,22,23



§ 52

P Gesetzeskonkurrenz?

Konsumtion

Spezialität

Subsidiarität

! Klarstellungsfunktion